

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/25405 –**

Einsatzoptionen für Löschflugzeuge in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einer Antwort der Bundesregierung war eine Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz mit der Bezeichnung „Nationaler Waldbrandschutz“ zu der Feststellung gelangt, dass Löschflugzeuge zur Waldbrandbekämpfung eher nicht sachgerecht seien. Hubschrauber wären deutlich flexibler, wirksamer und effizienter (Bundestagsdrucksache 19/14648, S. 3).

Nach Auffassung der Fragesteller bieten jedoch gerade Löschflugzeuge im Hinblick auf ihre Wirksamkeit gegenüber Hubschraubern spezielle Eigenschaften, die sie auch zur Waldbrandbekämpfung besonders geeignet erscheinen lassen: So weisen Feuerlöschflugzeuge neben einer höheren Reichweite auch eine größere Löschkapazität auf. Daneben können bei diesen auf einfache Weise Chemikalien zur Waldbrandbekämpfung in die Löschwassertanks hinzugemischt werden. Löschflugzeuge sind zudem von begrenzten Flugstundenkontingenten oder anderweitigen Einsätzen weniger betroffen und damit weitaus besser verfügbar. Sie können auch in größerem Maßstab zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt oder für MedEvac-Missionen und Search and Rescue (SAR)-Operationen länder- und staatenübergreifend eingesetzt werden. Nach eigenen Kenntnissen der Fragesteller soll eine Umrüstung dafür teilweise innerhalb einer Stunde möglich sein. Feuerlöschflugzeuge können auch in rescEU-Kapazitäten eingebunden werden. Im Rahmen von rescEU soll dann der größte Teil der Beschaffungskosten für Löschflugzeuge von der EU-Kommission nach Kenntnisstand der Fragesteller übernommen werden können.

Auf der 210. Innenministerkonferenz wurde mit Beschluss zum Tagesordnungspunkt 45 festgestellt, dass die länderübergreifenden Reaktionsmöglichkeiten zur Unterstützung bei der Waldbrandbekämpfung aus der Luft jedenfalls optimiert werden müssen (Bundestagsdrucksache 19/14648, S. 1).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist erneut auf die bereits mehrfach aufgezeigte grundlegende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bevölkerungsschutz, wie beispielsweise in der Bundestagsdrucksache 19/14648, hin.

Der Katastrophenschutz und die Brandbekämpfung fallen in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Diese treffen hierfür die notwendigen Vorbereitungen und halten Ressourcen zur Bewältigung entsprechender Lagen nach eigener Risikoeinschätzung vor. Der Bund verfügt lediglich über eine thematisch eng begrenzte Zuständigkeit für den Zivilschutz, d. h. den Schutz vor kriegsbedingten Gefahren. Wie bereits aus der Bundestagesdrucksache 19/14648 hervorgeht, kann er keine Ressourcen zur Waldbrandbekämpfung unmittelbar beschaffen und zur Verfügung stellen. Er kann lediglich die Ressourcen, über die er zur Erfüllung seiner grundgesetzlichen Aufgaben verfügt, subsidiär im Rahmen der Amts- und Katastrophenhilfe nach Artikel 35 des Grundgesetzes unterstützend zur Verfügung stellen. In der ländergeführten Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ verfügt der Bund lediglich über einen Gaststatus und berät dort zur Nutzung der vom Bund im Wege der Amtshilfe subsidiär bereitgestellten Ressourcen.

1. Welche konkreten Vorschläge hat die Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen abschließend zur Unterstützung der Waldbrandbekämpfung aus der Luft vorgelegt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14648, S. 2)?
2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zur konkreten Bewertung der Vor- und Nachteile von Löschflugzeugen unterschiedlicher Typen und Größen durch die Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ für einen Einsatz in Deutschland (bitte um eine Aufzählung der wesentlichen Argumente mit aussagekräftiger Beschreibung sowie einer Differenzierung nach Flugzeugtyp und Ergebnis)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Dezember 2019 beschlossenen nationalen Vegetationsbrandbekämpfungsstrategie wurde folgender strategischer Grundsatz beschlossen: „Für die luftgebundene Unterstützung der Brandbekämpfung werden Hubschrauber mit Löschwasseraußenlastbehältern als geeignetes Einsatzmittel für Deutschland angesehen. Für schnelle Soforteinsätze soll in Ländern mit schwieriger Topografie oder mit Kampfmittelbelastung die Aufrüstung von Polizeihubschraubern mit kleinen Traglasten (bis 1.000 Liter Wasser) geprüft werden. Zur Luftunterstützung bei großflächigen Vegetationsbränden sind Hubschrauber mit größeren Traglasten ein geeignetes Einsatzmittel.“

Die Länder haben in ihrem Arbeitspapier „Waldbrandschutz“ zudem festgestellt: „Löschflugzeuge sind für Deutschland eher nicht sachgerecht, da nicht ausreichend geeignete Seen zur Wasseraufnahme im Vorbeiflug („Flugbetankung“) zur Verfügung stehen. Hubschrauber sind deutlich flexibler, wirksamer und effizienter.“

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung diesbezüglich keine weiteren Erkenntnisse vor.

3. Wurden bei der Bewertung der Beschaffung und der Einsatzmöglichkeiten von Löschflugzeugen in Deutschland auch SAR-Operationen und MedEvac-Missionen durch die Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“, die Länder oder die Bundesregierung berücksichtigt, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist man dabei gelangt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass ein Großteil der Beschaffungskosten für Löschflugzeuge im Falle der Einbindung in rescEU-Kapazitäten von der Europäischen Union übernommen werden können (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und erläutern, in welchem Umfang und mit welchen daraus konkret einhergehenden Verwendungsverpflichtungen dies verbunden wäre (bitte entsprechend erläutern)?

Gemäß Beschluss (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/570 der Kommission vom 8. April 2019 mit Durchführungsbestimmungen zum Beschluss Nummer 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der rescEU-Kapazitäten und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission) werden in einer ersten Phase u. a. Kapazitäten für die Waldbrandbekämpfung aus der Luft aufgebaut.

RescEU-Kapazitäten werden von dem Mitgliedstaat, der sie erwirbt, least oder mietet, aufgebaut, vorgehalten und für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der EU bereitgestellt. Über ihren Einsatz und ihre Demobilisierung sowie Lösungen bei konkurrierenden Anträgen entscheidet die Europäische Kommission in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Mitgliedstaaten.

Ein nationaler Einsatz von rescEU-Einheiten ist möglich, solange eine einsatzmäßige Verlegung innerhalb der vorgegebenen Zeiten weiterhin eingehalten werden kann. Mitgliedstaaten, die rescEU-Kapazitäten im nationalen Bereich einsetzen, haben hierüber die Europäische Kommission durch das Emergency Response Coordination Centre (ERCC) zu verständigen. Wenn ein nationaler Einsatz die Einsatzfähigkeit der rescEU-Kapazität im internationalen Kontext einschränken oder beeinträchtigen würde, so ist im Vorfeld hierzu eine Genehmigung der Europäischen Kommission durch das ERCC einzuholen. Wenn rescEU-Einheiten für nationale Zwecke genutzt werden, werden sämtliche Kosten, einschließlich der Instandhaltungs- und Reparaturkosten, von dem Mitgliedstaat getragen, der die Kapazität nutzt.

Generell beläuft sich bei rescEU-Kapazitäten die finanzielle Unterstützung durch die EU auf mindestens 80 Prozent, höchstens aber 90 Prozent der veranschlagten Gesamtkosten (Anschaffungs- und Unterhaltungskosten), die notwendig sind, um die Verfügbarkeit und Entsendefähigkeit der rescEU-Kapazitäten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der EU zu gewährleisten.

5. Sind der Bundesregierung die Entscheidungskriterien anderer EU-Mitgliedstaaten wie Spanien oder Frankreich bekannt, warum diese Löschflugzeuge im zweistelligen Bereich verwenden (s. z. B. <https://www.dw.com/de/eine-europ%C3%A4ische-flotte-gegen-waldbr%C3%A4nde/a-49541677> für Spanien; <https://bos-fahrzeuge.info/D18898> für Frankreich: „25 Löschflugzeuge[n] und drei Mehrzweck-, bzw. Transportflugzeuge[n]“), und kann sie erklären, worin der Unterschied zu einer Geeignetheit in Deutschland besteht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele Organisationen beziehungsweise privatrechtliche Unternehmen in Deutschland sind der Bundesregierung bekannt, die Löschflugzeugkapazitäten für Einsätze zur Verfügung stellen können, und wo haben diese Löschflugzeuge welcher Art und mit welcher Löschwasserkapazität nach Kenntnis der Bundesregierung stationiert (s. z. B. <http://www.dlfr.de/>)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Bundesregierung hat Kenntnis darüber, dass die DLFR Löschflugzeugkapazitäten für Einsätze zur Verfügung

stellen kann. Weitere Organisationen oder privatwirtschaftliche Unternehmen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Hat die Bundesregierung im Rahmen der Beteiligung an internationalen Hilfseinsätzen Kenntnisse zur Effektivität von Löschflugzeugen aufgrund ihrer nach Kenntnis der Fragesteller hohen Löschwasserkapazitäten, ihrer Reichweite und schnellen Einsetzbarkeit am Einsatzort erlangen können, und wenn ja, wie bewertet sie diese im Vergleich zu Hubschraubern bei der Waldbrandbekämpfung?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Beurteilt die Bundesregierung die Art der Wasseraufnahme durch Löschflugzeuge als Problem für einen flächendeckenden Einsatz in Deutschland, und falls ja, warum soll dies aus entfernteren Regionen unter Berücksichtigung der Fluggeschwindigkeiten zum Einsatzort problematisch sein?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Die Bundesregierung nimmt hierzu keine Bewertung vor.

9. Wie viele Löschflugzeuge welchen Typs und Alters waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren in öffentlicher Hand, und inwieweit haben sich die Rahmenbedingungen für deren Einsatz zur Waldbrandbekämpfung bis zum heutigen Stand geändert?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Wie ist der derzeitige Planungs- und Umsetzungsstand zur Einrichtung eines Verfügbarkeitsmanagements beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, um geeignete Fähigkeiten des Bundes und der Länder zur Vegetationsbrandbekämpfung zu erfassen, und bis wann soll die Umsetzung abgeschlossen sein?

Mit Umlaufbeschluss des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) vom 07. Mai 2020 wurde das „Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern“ (FäM) Bund und Ländern zur Umsetzung empfohlen und durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) am 27. Mai 2020 bereitgestellt. Das FäM wird in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ weiterentwickelt.

11. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Löschflugzeugflotte im Rahmen von rescEU, und auf welche Kapazitäten welcher Art hätte Deutschland im Ernstfall Zugriff?

Mit Stand 21. Dezember 2020 sind im Common Emergency Communication and Information System (CECIS), der Austausch- und Alarmierungsplattform der EU im Katastrophenschutzverfahren, nachfolgende Einheiten im Bereich der Vegetationsbrandbekämpfung aus der Luft hinterlegt:

Art. 12 rescEU Aerial forest firefighting capacities using airplanes

Anzahl Module	Staat	Flugzeugtyp pro Modul	Löschwasser (ca.)
2x	Kroatien	2x CL415	Je 6.000 l
1x	Zypern	2x AT 8T	Je 3.100 l
1x	Frankreich	1x DASH 8, 1x Command and investigate	1x 10.000 l
2x	Griechenland	2x CL415	Je 6.000 l
2x	Italien	2x CL415	Je 6.000 l
1x	Spanien	2x CL215T/CL415	Je 6.000 l
1x	Schweden	2x AT802F	Je 3.100 l

Art. 12 rescEU Aerial forest firefighting capacities using helicopters

Anzahl Module	Staat	Hubschraubertyp pro Modul	
2x	Schweden	3x AS350/H125	

Art. 11 Katastrophenschutzpool der EU

Anzahl Module	Staat	Flugzeugtyp pro Modul	Löschwasser
1x	Frankreich	2x CL415	Je 6.000 l

Art. 9 weitere Bewältigungskapazitäten

Anzahl Module	Staat	Flugzeugtyp pro Modul	Löschwasser
1x	Italien	2x CL415/2	Je 6.200 l

Damit ergeben sich über rescEU zehn Module Aerial forest firefighting capacities using airplanes mit insgesamt 20 Flugzeugen, wovon 19 Löschwasser mitführen können.

Über den Katastrophenschutzmechanismus der Union lassen sich darüber hinaus weitere Kapazitäten direkt anfordern und den Teilnehmerstaaten steht es darüber hinaus frei, auch Fähigkeiten anzubieten, die nicht im System hinterlegt sind. Dies gilt auch für die zuvor aufgeführten Löschhubschrauber Schwedens über rescEU, sowie die Kapazitäten Frankreichs und Italiens im Katastrophenschutzpool und als weitere Bewältigungskapazität. Alle genannten Kapazitäten können grundsätzlich von Deutschland über die bestehenden Mechanismen angefordert werden. Auf untenstehenden weitergehenden Ausführungen in der Antwort zu Frage 12 wird zudem verwiesen.

12. Wie schnell oder nach welcher Vorlaufzeit kann nach Einschätzung der Bundesregierung welche Kapazität an Löschflugzeugen (siehe Frage 11) unter der Voraussetzung einer vorhandenen sofortigen Verfügbarkeit über rescEU in Deutschland eingesetzt werden?

In den zurückliegenden Jahren war bei der Bewältigung der Einsatzlagen in Deutschland die Anforderung derartiger Ressourcen aus Sicht der Verantwortlichen in den Ländern offensichtlich nicht erforderlich. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Grundsätzlich sehen die meisten Module eine Mobilisierung innerhalb von maximal 24 Stunden vor, wenn keine anderweitig prioritären Einsätze stattfinden und die Ressourcen aktuell auch nicht in den zur Verfügung stellenden Staaten vorrangig benötigt werden. Einzelne Module geben eine „Take-Off“ Zeit von maximal drei Stunden nach Anforderung an. Allen Mitgliedstaaten stehen im Bedarfsfall die in der Antwort zu Frage 11 auf-

gezeigten Ressourcen unter den zuvor genannten Voraussetzungen zur Verfügung. Je nach Heimatstandort und Entfernung zum Einsatzort kann eine Vorlaufzeit abgeschätzt werden.

13. Über welche Behörden oder Verbindungsbüros erfolgt ein Anforderungsgesuch von Löschflugzeugen über rescEU, und durch welche staatlichen Einrichtungen in Deutschland kann dies erfolgen?

In Deutschland erfolgt die Anforderung von rescEU-Ressourcen, wie z. B. Löschflugzeugen, über die obersten Katastrophenschutzbehörden der Länder als zuständige Bedarfsträger. Die Anforderung gelangt von dort auf den etablierten Meldewegen an das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) im BBK, welches das Hilfeersuchen über den EU-Katastrophenschutzmechanismus über die EU an die Teilnehmerstaaten richtet.

